





# Auflösungsgründe I

### §§ 723 bis 728 BGB

- Kündigung eines Gesellschafters ohne Fortsetzungsklausel im Vertrag
- Kündigung einer Zweier-BAG (ohne oder mit Anwachsung, ohne oder mit Übernahmerecht, Ausnahme: Übernahmerecht mit Option Fortführung mit neuem Gesellschafter)
- · Unwirksame Ausschließung in Zweier-BAG
- · Tod, siehe Pkt. 1
- Auflösung wegen (nachträglichen) Unmöglichwerdens Gesellschaftsweck § 726 BGB, entgegen Gesetzestext "endigt" keine Sofortbeendigung, nur Kündigungserklärung entbehrlich. Bspw. Nullbeteiligungspartnerschaft über viele Jahre. Bei bereits anfänglicher Unmöglichkeit fehlerhafte Gesellschaft, Abwicklung zwingend.

08.11.2014

RATZEL RECHTSANWÄLTE • Ottostraße 1 • D-80333 München • www.ratzel-rechtsanwaelte.de



### Auflösungsgründe II

### Scheingesellschaften

- Rechtswidriger Gesellschaftszweck, keine fehlerhafte Gesellschaft, sondern Scheingesellschaft, Abwicklung nach Bereicherungsrecht.
- Zulassungsrechtliche Konsequenzen
- Rückforderung Honorar als öffentlich-rechtlicher
  Schadensersatzanspruch BSG, 23.6.2010, GesR 2010, 615.

08.11.2014

 $RATZEL\ RECHTSANW\"{A}LTE \bullet Ottostraße\ 1 \bullet D-80333\ M\"{u}nchen \bullet www.ratzel-rechtsanwaelte.de$ 



### Auflösungsgründe III

#### Keine Auflösung, wenn

- GbR gewerblich handelt. Dann zwar Umwandlung in OHG ipso jure gem. § 105 HGB und Fortsetzung unter Wahrung der Identität mit anderem Gesellschaftszweck. Aber Beispiel "kick-back-TGP's, Konsequenzen bei BAG's dann doch ähnlich, weil Gesellschaftszweck nicht mehr zu erreichen. Zulassungsrechtliche Konsequenzen?
- Ähnliche Konstellation FG D'dorf 19.9.2013 ZMGR 2014, 299 m. Anm. Ketteler-Eising, keine Mitunternehmerschaft, wenn Beteiligung auf eigene Umsätze beschränkt – gewerbliche Einkünfte. Konsequenz: die gesamte BAG hat gewerbliche Einkünfte.

08.11.2014

RATZEL RECHTSANWÄLTE • Ottostraße 1 • D-80333 München • www.ratzel-rechtsanwaelte.de

Б



# Auflösungsgründe IV

Auflösung durch Insolvenz der Gesellschaft § 728 Abs. 1 (zwingend) oder Insolvenz eines Gesellschafters § 728 Abs. 2 BGB (abdingbar, z.B. Fortsetzungsklausel der übrigen Gesellschafter, Abfindungsanspruch für Masse oder Fortführungsbeschluss mit Zustimmung Insolvenzverwalter)

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, also nicht bereits Eintritt der Insolvenz, antragsberechtigt Gläubiger und Gesellschafter § 15 Abs. 1 InsO, keine Antragspflicht, wenn wenigstens eine pers. haftende natürliche Person § 15a InsO, aber natürlich GF-Haftung.
- Insolvenzverfahren ersetzt Liquidation gem. §§ 730ff.
- Schicksal der Zulassungen? Höchstpersönliche Rechtspositionen, kein Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters (**BVerfG**, Beschl. v. 22.3.2013 – 1 BvR 791/12).

08.11.201

RATZEL RECHTSANWÄLTE • Ottostraße 1 • D-80333 München • www.ratzel-rechtsanwaelte.de

6



# Auflösungsgründe V

Vertragliche Regelungen oder Auflösungsbeschluss

- Auflösung durch Anschlusskündigungen
- Auflösung, wenn von Übernahmerecht nicht Gebrauch gemacht wird
- Auflösungsbeschluss, einstimmig BGHZ 26, 126, vertragliche Abänderung durch qualifizierte Mehrheitsentscheidung? umstr.

08.11.2014

RATZEL RECHTSANWÄLTE • Ottostraße 1 • D-80333 München • www.ratzel-rechtsanwaelte.de

7



# Durchführung der Auflösung

§§ 730ff. BGB abdingbar

- Werbende GbR wird zur Abwicklungsgesellschaft, existiert also weiterhin.
- Alle Gesellschafter sind Abwickler, bisherige
   Alleingeschäftsführungsrechte enden; grundsätzlich
   gemeinsame Geschäftsführung, kann vertraglich abweichend
   geregelt oder auch ein oder mehrere Liquidatoren durch
   Beschluss bestimmt werden.
- Treuepflicht der Gesellschafter
- · Schicksal der Zulassungen?
- Schicksal von Angestelltensitzen? Folgt der Angestellte dem Arzt, dem er genehmigt wurde? § 32b Ärzte-ZV?
- Realteilung ggfls. mit Spitzenausgleich, dreijährige Sperrfrist, steuerliche Konsequenzen
- Schlussabrechnung

08.11.201

 $RATZEL\ RECHTSANW\"{A}LTE \bullet Ottostraße\ 1 \bullet D-80333\ M\"{u}nchen \bullet www.ratzel-rechtsanwaelte.de$ 

3

